Werk

Titel: VIII. Die Ortsschulaufsicht in den Distrikten der Bezirksämter

Ort: Tübingen

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_erg_002|log15

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

VIII. Die Ortsſchulaufſicht in den Diſtrikten der Bezirksämter.

a) Im allgemeinen. Dienſtliche Stellung im allgemeinen.

In der Ortsſchulaufſicht findet das Aufſichtsſyſtem des Staats ſeinen Abſchluß nach unten. Das eigentümliche Gepräge dieſes Abſchluſſes beſteht darin, daß hier das kirchliche Aufſichtselement dieſelbe Verbindung, die es im Diſtrikt mit der burokratiſchen Staatsbehörde einging, nunmehr mit der Gemeinde eingeht. Die Körperſchaftsform der Gemeinde freilich bringt es mit ſich, daß dieſe Verbindung hier eine etwas anders geartete iſt als dort. Der Gegenſatz von äußeren und inneren Schulangelegenheiten übt auch hier ſeine Wirkung.

In der Gemeinde iſt die Schule, tatſächlich betrachtet, vielleicht dasjenige Verwaltungsſtück, welches ihr am eigenſten zugehört. Alles könnte man der Gemeinde eher nehmen, ohne ſie zu zerſtören, als ihre Schulkinder. Man denke ſie ſich nur hinweg und etwa hinter die Mauern einer zentraliſierten Staatserziehungsanſtalt oder eines Kloſters geſperrt, um zu erkennen, daß die Gemeinde dann einem Walde gliche, in dem kein Vogel ſingt. Das platoniſche Erziehungsideal iſt, wenn man πόλις nicht mit Staat ſondern mit Gemeinde überſetzt, die Gemeindeſchule. Davon iſt unſere deutſche Gemeindeſchule allerdings weit entfernt, denn dem tatſächlichen Verhältnis entſpricht hier die rechtliche Form keineswegs. Dieſe rechtliche Form aber iſt ein Kompromißprodukt. Indem der Staat der Gemeinde den Unterhalt der Schule übertrug, ſich ſelbſt aber die Leitung vorbehielt und einen Anteil daran der Kirche einräumte, hat er etwas erreicht, was auf andren Wegen wohl immer unerreichbar bliebe, er hat das heimatliche mit dem vaterländiſchen Element in der Schule zu einer unlösbaren Einheit verbunden. So iſt die Schule als Anſtalt des Staats juriſtiſch weder der Gemeinde noch der Alleinherrſchaft

der Kirche überlassen, aber sie ist doch in jener kein fremder Körper und auch dieser nicht entfremdet. Freilich rücken hiernach wesensverschiedene Elemente zu gemeinsamem Wirken recht nah aneinander, so dicht sogar, daß harte Gegensätze und Reibungen nicht ausgeschlossen sind. Und wenn der Dreiklang Staat, Kirche und Gemeinde nicht gut gestimmt ist, dann gibt es einen Mißklang; das Gehör aber, in dem er zunächst verstimmend weiterklingen muß, ist dasjenige des Lehrers, im Fortklang und Echo auch dasjenige der Kinder und ihrer Eltern.

Daß diese Stimmung die rechte sei, dafür zu sorgen, das ist die höchste Aufgabe der Leitung.

Die Eigenart der Volksschule bringt es von selbst mit sich, daß für die unmittelbare Leitung und Aufsicht das bei Hochschulen übliche, kollegiale System und das bei Mittelschulen vorherrschende Rektoratssystem als allgemeine Regel nicht anwendbar sind, beides schon deshalb nicht, weil die meisten Volksschulen nur mit einer oder zwei Lehrkräften besetzt sind. In Städten, wo die mehrklassigen Schulen die Regel bilden, hat sich zwar in neuerer Zeit in den Konferenzen das kollegiale und in dem Institut der Oberlehrer das Rektoratsystem aus dem Keim zu einer gewissen Höhe entwickelt, auf dem Lande aber und in den kleineren Städten ist die gleiche Einrichtung wohl dauernd unmöglich oder es könnte doch nur durch eine Zusammenlegung von Schulen, wodurch dann die Schule der Gemeinde entfremdet würde, teilweise erreicht werden.

Das in allen Volksschulen, vor allem aber für die der Aufsicht der Bezirksämter und Distriktsschulinspektoren unterstellten Schulen vorherrschende System der unmittelbaren Aufsicht, ist das der kombinierten Ortsschulaufsicht, in welcher Staat, Gemeinde und Kirche zusammenwirken, der Staat indem er die Organe bestimmt und leitet, die Gemeinde durch ein aus ihr gebildetes kollegiales Aufsichtsorgan, welches im diesseitigen Bayern als Lokalschulinspektion, in der Pfalz als Ortsschulkommission bezeichnet ist, die Kirche endlich durch den Ortspfarrer als Lokalschulinspektor. Diese beiden Aufsichtselemente, das kollegialgemeindliche und das burokratisch-kirchliche sind zusammen die örtliche Schulaufsichtsbehörde (Ortsschulbehörde).

Die kollegiale Behörde ist trotz ihrer Bestellung durch die Gemeinde keine eigentliche Gemeindebehörde, ihr Lokalschulinspektor

iſt, trotzdem er in der Regel Geiſtlicher iſt, in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied der Schulbehörde doch keine kirchliche Behörde, ſondern beide ſind kraft ihres Staatsauftrages und durch ihre Funktion an einer Anſtalt des Staates zuſammen eine Behörde des Staates, beide freilich ſind, ebenſo wie im Gebiete der örtlichen Armenpflege der Armenpflegſchaftsrat, Staatsbehörden von beſonderer Art, ſie ſind, um in der Sprache der Kriminaliſten zu reden, sui generis[1].

Das Geſamtbild iſt alſo dieſes: die in die Gemeinde eingebaute Volksſchule wird unter Leitung des Staats unmittelbar und örtlich durch zwei in ſtaatlichem Auftrag tätige, aber von Gemeinde und Kirche beſtellte Elemente einer kollegialen Behörde beaufſichtigt. Dazu kommt, daß die Schule durch die viſitierende Tätigkeit des Kreisſchulreferenten, des Kreisſchulinſpektors und der Diſtriktsſchulbehörden ſchon einer freilich nur periodiſchen oder gelegentlichen Beobachtung unterliegt, während die Aufſicht der Ortsſchulbehörde eine ſtändige iſt.

Die Ortsſchulbehörde ſteht dienſtlich in der Regel unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Diſtriktsſchulbehörden. Ausnahmsweiſe unterſteht die Ortsſchulbehörde, wenn ihr Lokalſchulinſpektor als Ortspfarrer zugleich Diſtriktsſchulinſpektor iſt, hinſichtlich der beſonderen Funktionen des Diſtriktsſchulinſpektors unmittelbar der Aufſicht und Leitung der Kreisregierung[2].

Die regelmäßige Ordnung der Inſtanzen iſt bei der äußerſt ſubtilen Zuſtändigkeitsverteilung mit beſondrer Strenge einzuhalten.

[1] Vgl. ME. vom 24. Juni 1839 Ziff. 8 (Weber III S. 289): „Uebrigens haben die Regierungen die Schulkommiſſionen ſtets als ſelbſtändige, den Magiſtraten koordinierte, den Kreisſtellen aber unmittelbar untergeordnete Diſtriktsbehörden zu betrachten und in dieſer Eigenſchaft vor etwaigen Uebergriffen zu ſchützen". Gleiches gilt für alle „Schulbehörden". So ſchon früher: vgl. die Inſtruktion für die Schulinſpektoren vom 3. Auguſt 1803 § 1 (Döll. IX S. 1079).

[2] Dieſe Beſonderheit, durch welche eine Ortsſchulbehörde in ein ähnliches Aufſichtsverhältnis gelangt wie eine unmittelbare Stadt, iſt zwar durch die dieſ. Amts-Inſtr. von 1808 § 14 lit. a und die pfälziſche Amts-Inſtr. von 1817 § 3 lit. a (vgl. ME. vom 24. Juli 1839 Ziff. 1, Weber III, S. 290), ohne Einſchränkung angeordnet, ſie kann ſich aber nach ihrem Sinn und nach den Beſtimmungen der ME. vom 24. Juli 1833 das gemeinſame Wirken der Diſtriktsſchulinſpektoren und der Diſtriktspolizeibeamten betr., nur auf die beſonderen Funktionen des Diſtriktsſchulinſpektors beziehen. Im Bereich des gemeinſamen Wirkungskreiſes kann das Bezirksamt nicht umgangen werden. Hier wirken die beiden Diſtriktsſchulbehörden wie ſonſt zuſammen mit der Beſonderheit, daß der Diſtriktsſchulinſpektor ſein eigener Aufſichtsbeamter iſt.

Doch gestatten die Amtsinstruktionen[1] für „besonders wichtige und dringende Fälle", daß nach Umständen selbst einzelne sich mit Umgehung der Mittelinstanzen (Distriktsschulbehörden) „an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können". Höhere Stelle ist hier, wie der Wortlaut gebietet, nicht nur die Kreisregierung, sondern auch das Ministerium. Es muß sich also um ganz außerordentliche Fälle handeln. Selbstverständlich bleibt es der höheren Stelle stets vorbehalten, die Sache an die zuständige Mittelinstanz zur Erledigung zu verweisen[2].

Oertliche Schulaufsicht einerseits und Aufsicht über die gemeindliche Schulverwaltung und Schulpolizei andrerseits berühren sich zwar an manchen Punkten, sind aber nicht nur dem Wesen sondern auch der Zuständigkeit nach wohl zu unterscheiden[3].

b) Die Aufsicht über die gemeindliche Schulverwaltung und Schulpolizei.

Die Gemeinde ist, wie gezeigt wurde, durch ihre gewöhnlichen Organe kraft besonderen Staatsauftrages auch selbsttätig für die Schule und befindet sich darin unter der in Gemeindesachen durchweg bestehenden Staatsaufsicht. Eine eingehende Darstellung des gemeindlichen Schulverwaltungsrechtes gehört nicht in den Zusammenhang dieser Abhandlung. Nur so viel, als nötig ist, um das Verhältnis von gemeindlicher Schulverwaltung und Schulpolizei einerseits und von örtlicher Schulaufsicht andererseits klarzustellen, soll im folgenden davon gehandelt werden. Jene Gemeindefunktionen sind selbst nicht eigentlich aufsichtlicher sondern pflegender und polizeilicher, aber auch den Schulbehörden gegenüber nur instruktioneller und anregender Natur. Dies gilt auch von ihrer Teilnahme an den Schulvisitationen, welche nur stattfindet, um der Gemeinde Gelegenheit zu geben, über den ihrer Unterhaltung zugewiesenen Teil des Schulzustandes, sich zu unterrichten. Die

---

[1] Diesseitige § 14 lit. c; pfälz. § 3 lit. c.

[2] Zu der Schlußbestimmung der diess. Amts-Instr. § 14 lit. c, wonach die höhere Stelle auch von sich aus Weisungen an die unterste Aufsichtsbehörde unmittelbar ergehen lassen kann, vgl. Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 38.

[3] Vgl. ME. vom 22. März 1821 Ziff. VIII (Weber II S. 61). Siehe ferner für jetzt die beiden Gemeindeordnungen.

Gemeinde ist bei diesen Visitationen nicht beaufsichtigender sondern beaufsichtigter Teil [1].

Die Aufgaben der Gemeinden beziehen sich zum Teil auf die Schulverwaltung, zum Teil bestehen sie in polizeilichen Funktionen. Bei Geschäften der Schulverwaltung ist in der Regel die kollegiale Gemeindebehörde zuständig, bei Sprengelschulen jedoch als verstärkte Schulverwaltung der Schulsitzgemeinde [2].

Die gemeindliche Schulverwaltung besteht im wesentlichen in der Verwaltung des Schulvermögens [3], der Aufbringung des Schulbedarfs [4] und in der rechtlichen Vertretung der Schule nach der vermögensrechtlichen Seite [5]. Es reihen sich daran noch einige Einzelbefugnisse, die aber durchweg nicht aufsichtlicher Natur sind [6]. Insbesondere können sie als Vertreter der allgemeinen

---

[1] Das Visitationsprotokoll ist deshalb auch von der Gemeindeverwaltung wie auch vom Lehrerpersonal zu unterzeichnen. ME. vom 24. Juli 1833 §§ VII, VIII Abs. II (Döll. IX S. 1135 Weber III S. 309 Note); vom 21. November 1839 § II Ziff. 7 Abs. IV (Weber III S. 309).

[2] Gemeinden mit städtischer Verfassung können besondere sachverständige Schulreferenten für die Gegenstände der gemeindlichen Schulverwaltung und Schulpolizei widerruflich bestellen, denen der Titel „städtischer Schulrat" beigelegt wird. Siehe diesf. GemO. Art. 71 Abs. IV, 73. Diese magistratischen Schulräte sind „Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises". Ueber Besoldung vgl. Art. 76, 112 Abs. I Ziff. 3, über Wählbarkeit Art. 172 Abs. II, III.

[3] Diesf. GemO. Art. 26 ff. 91, 137, pfälz. GemO. Art. 19 ff. 70. Schulbedarfsgesetz Art. 1 Abs. I. Schulvermögen im weitesten Sinne ist alles dem Schulzweck (Real- und Personalexigenz) durch Gesetz, Verordnung, Etat oder sonstige Verfügung gewidmete Vermögen. Einen besonderen Bestandteil bildet der Lokalschulfond, wo ein solcher vorhanden ist, und die Lokalschulkasse. Die Verwaltung obliegt den kollegialen Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat).

[4] Nach den allgemeinen Regeln des Gemeinderechts über Deckung der Gemeindebedürfnisse und nach den besonderen Normen des Schulbedarfsgesetzes.

[5] Es finden die gewöhnlichen Regeln über die Vertretung der Gemeinden Anwendung. Den Lokalschulbehörden kommen nur gutachtliche Anregungen zu. Der Lokalschulinspektor ist zur Beschlußfassung der kollegialen Gemeindebehörde nicht heranzuziehen, was nach Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 § 94 Abs. III zu geschehen hatte.

[6] Erhebung der Geldstrafen wegen Schulversäumnissen und Beitreibung rückständiger Geldstrafen: VO. vom 2. September 1886 § 4 (KMBl. S. 207). Diesf. Gem.O. Art. 48, 57, AusfGes. z. RStPrO. vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 64) Art. 4 ff. VO. vom 14. Juli 1879 (GVBl.

Gemeinde- und Elterninteressen auch hinsichtlich der inneren Schulverhältnisse Anträge an die Distriktsschulbehörden und an den visitierenden Kreisschulkommissär [1], und selbstverständlich im Aufsichtswege auch an das Ministerium richten [2]. Besondere Antragsrechte sind ihnen in bezug auf die Gestaltung der Schulart eingeräumt [3].

Zu den Pflichten der Gemeinden im Gemeindedienst gehört auch die vorgeschriebene Abordnung von Mitgliedern zur Ortsschulbehörde [4].

Bei Besetzung von Lehrstellen haben die Gemeinden Präsentations- und Vorschlagsrechte [5]. Die Abnahme des Verfassungseides obliegt bei neu angestellten Lehrern in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrat [6].

Bei gewissen Schulmaßregeln sind sie einzuvernehmen [7], bei

S. 703); Einführung, Erhöhung, Abschaffung des Schulgeldes mit kuratelamtlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde: Schulbedarfsgesetz Art. 15 Abs. V, diesf. GemO. Art. 40, 47, 159 Abs. I Ziff. 6, Pfälz. GemO. Art. 31, 66, 67 Abs. I, 70, 91 Ziff. 6, bei Sprengelschulen Schulbedarfsgesetz Art. 2 Abs. II lit. d. Erhebung und Beitreibung des Schulgeldes: diesf. GemO. Art. 57 und 48, Pfälz. GemO. Art. 38; Lernmittelbeschaffung: Gesetz über die Armenpflege vom 29. April 1869/30. Juli 1899 Art. 11 Abs. II Ziff. 1.

[1] Amts-Instr. für die Distr.Sch.Insp. vom 15. September 1808 § 9 lit. e. ME. vom 12. Februar 1863 Ziff. 10. (Döll. IX S. 1131.)

[2] Die besondere Hervorhebung des Antragsrechtes gegenüber den Distriktsaufsichtsbehörden hat nur den Sinn, diese zur Entgegennahme der Anträge zu verpflichten, nicht aber etwa den Sinn, die Gemeinden in Schulsachen vom Ministerium abzuschneiden. Damit erledigen sich die Bedenken Englmanns a. a. O. S. 105 N. 1.

[3] Umwandlung konfessioneller Schulen in gemischte und umgekehrt: VO. vom 26. August 1883 § 7 (GVBl. S. 407); Erklärung einer nicht obligaten Schule in einer Gemeinde mit gemischter Bevölkerung als gemischte: VO. vom 26. August 1883 § 9. Zustimmung zur Uebertragung des Volksschulunterrichtes an Mitglieder geistlicher Gesellschaften oder religiöse Vereine, Schulbedarfsgesetz Art. 6 und 1 Abs. III. Antrag auf Uebertragung der Funktion eines Lokalschulinspektors gemischter Schulen an einen fachmännisch gebildeten Laien: VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. VI.

[4] VO. vom 22. März 1821 §§ II, III (Weber II S. 60); ME. vom 27. Oktober 1821 Ziff. 2 (Döll. IX S. 1121) und vom 24. Juni 1839 Ziff. 8 (Weber III S. 291).

[5] Vollz. Instr. z. rev. GemEd. vom 31. Oktober 1837 Ziff. 153 (Weber III S. 106). Zur Ausübung derselben sind die kollegialen Gemeindebehörden zuständig. Vgl. insbes. Münchner Schulstatut vom 15. Dezember 1871 § 6 (Schulanzeiger für Oberbayern 1885 S. 90 ff.).

[6] ME. vom 14. Juli 1881 Ziff. 2 und 3 (Weber XV S. 307).

[7] So bei Festsetzung des Beginnes der Winterschule, bei Regelung der Zeit

allen anderen kann und soll es geschehen, wenn das Gemeindeinteresse beteiligt erscheint [1].

Auch durch den staatlichen Auftrag der Ortspolizei sind die Gemeinden am Schulwesen unmittelbar beteiligt. Zuständig sind zu diesen Funktionen in den Städten die Magistrate und Bürgermeister, in den Landgemeinden und in den pfälzischen Gemeinden die Bürgermeister und Ortsführer bzw. Adjunkten [2].

Der allgemeine Auftrag der Ortspolizei: „Handhabung und Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks" umfaßt auch den polizeilichen Schulschutz für alle im Gemeindebezirk gelegenen Schulen [3]. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zum Schutze der Schulpflicht [4]. Polizeilicher Schutz ist auch den eigentlichen Schulstrafen zu gewähren, nicht aber polizeilicher Vollzug derselben [5]. Eine Unterstützung finden die Schulbehörden durch die Ortspolizeibehörden auch durch die Mitteilung der Abgänge und Zugänge an Schulpflichtigen in der Gemeinde [6].

---

der Hauptferien und der Weihnachtsferien an den Landschulen. ME. vom 18. Juni 1896 (Weber XXIII S. 665).

[1] Die Kreisregierungen können beim Vollzug ihrer allgemeinen Anordnungen eine Heranziehung der Gemeinden zur Vernehmung in allen Angelegenheiten, woran die Gemeinden beteiligt sind, bestimmen.

[2] Diesf. GemO. Art. 92 bis 94, 138, 139 Abs. II; pfälz. GemO. Art. 71, 73.

[3] In Sprengelschulen erstreckt sich dieser Schulschutz der Gemeindebehörde des Schulsitzes nicht über die Markung hinaus.

[4] Vorführung säumiger Schüler in die Schule, zur Schulprüfung oder Schulsitzung. VO. vom 2. September 1886 § 2 Abs. III und VII § 5 (KMBl. S. 207). ME. vom 24. Juli 1833 §§ III, IV (Döll. IX S. 1135). PolStrGB. vom 26. Dezember 1871 Art. 21. Auch die Handhabung der Schuldisziplin außerhalb der Schule steht unter diesem polizeilichen Schutz. Maßregeln gegen mutwilliges Herumschwärmen Schulpflichtiger, Wirtshausbesuch, Besuch von Tanzplätzen und anderen Vorstellungen (Kinematograph). Gegen das Mitführen von Schulpflichtigen im Gewerbebetrieb im Umherziehen, gegen Abhaltung von der Sonntagsschule, gegen die durch den Kinderschutz verbotene Beschäftigung usw. ist einzuschreiten. Auch der Schulweg steht unter polizeilichem Schutz. Vgl. insb. RG. v. 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz) RGBl. S. 113. Ueber die Mitwirkung der Schulbehörden und Lehrer beim Vollzug des Reichsgesetzes s. ME. vom 18. April 1906 lit. B (KMBl. S. 243, 255).

[5] Mißbräuchlich vgl. Englmann a. a. O. S. 107 bei Ziff. 8.

[6] ME. v. 13. Juli 1862 (Weber VI S. 41) vgl. Englmann a. a. O. S. 490 N. 1.

c) Bildung und Zusammensetzung der Ortsschulbehörden.

1. Die Bildung der Ortsschulbehörden.

Die örtliche Schulaufsicht der eigens dazu bestellten Ortsschulbehörden ist von den Geschäften der gemeindlichen Schulverwaltung und Schulpolizei, wie oben schon gesagt wurde, getrennt zu halten. Die Trennung ist eine vollständige nicht nur in dem Sinn, daß die Ortsschulbehörden den Gemeindebehörden dienstlich nicht untergeordnet sind, sondern auch umgekehrt, indem auch die Ortsschulbehörden den Gemeinden gegenüber kein dienstliches Aufsichtsrecht haben [1]. Sie kontrollieren die Schule und die Lehrer und haben auch ein unmittelbares Anordnungsrecht gegenüber den Eltern und Erziehern schulpflichtiger Kinder, sie sind aber nicht vorgesetzte Stellen gegenüber der Gemeinde; soll auf die Tätigkeit der Gemeinde dienstlich eingewirkt werden, so kann das nur durch die Distriktsschulbehörde (hier Bezirksamt) bzw. die Kreisstelle im ordentlichen Aufsichtswege geschehen [2].

Die Ortsschulbehörden sind je für eine Gemeinde bestellt. Dieser Grundsatz gilt auch für sog. Sprengelschulen. Da nämlich die Sprengelbildung nur mit Rücksicht auf den Schulbedarf erfolgt ist, so erstreckt sich die Tätigkeit der Ortsschulbehörde bei sog. Sprengelschulen grundsätzlich über die Gemeindemarkung nicht hinaus. Es ist unterblieben, den für die gemeindliche Schulverwaltung der Sprengelschulen eingesetzten „verstärkten Verwaltungen der Schulsitzgemeinden" die Bestallung der zu ernennenden Mitglieder der kollegialen Ortsschulbehörden zu übertragen. Das Schulbedarfsgesetz räumt diesen verstärkten Verwaltungen nur finanzielle Befugnisse ein [3]. Es bestehen aber doch analoge Rücksichten auf die Sprengelschulen auch hinsichtlich der Schulaufsicht. Zunächst ist der Fall, den die Amtsinstruktion von 1808 vorsieht, wenn eine „Ortschaft" (d. i. Gemeinde) keine eigene Schule hat [4], jetzt dadurch erledigt, daß nach der Verordnung vom

[1] VO. vom 22. März 1821 Ziff. VIII (Weber II S. 60). Jetzt sind maßgebend die beiden Gemeindeordnungen.

[2] Die VO. vom 22. März 1821 die Bildung der Schulinspektionen etc. betr. (Weber II S. 60) bestimmt in Ziff. VIII S. 2: „Jedoch steht den Lokalschulkommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlags oder gutachtlicher Erinnerung zu".

[3] Schulbedarfsgesetz Art. 1 Abs. II und Art. II.

[4] Amts-Instr. von 1808 § 3.

26. August 1883 jede Gemeinde wenigstens eine Schule haben soll[1]. Es ist aber dafür gesorgt, daß die Zugehörigen der in den Sprengel hereingezogenen Gemeinden oder Gemeindeteile in der Schulbehörde der Schulsitzgemeinde eine Vertretung erhalten.

In der Pfalz sind die Ortsschulbehörden auch je für eine Gemeinde bestellt. Sind mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so ist für jede dieser Gemeinden eine besondere Ortsschulbehörde zu bestellen[2]. Das gleiche gilt für die Bürgermeistereien im rechtsrheinischen Bayern.

Ferner ist für jede Gemeinde in der Regel nur eine Ortsschulbehörde zu bilden, der alle Schulen der Gemeinde und nur diese unterstehen. Von dieser für die Pfalz ausnahmslosen Regel besteht jedoch im rechtsrheinischen Bayern eine Ausnahme, wenn in einer konfessionell gemischten Gemeinde Schulen der verschiedenen Konfessionen oder neben einer oder mehreren Konfessionsschulen eine gemischte Schule vorhanden ist. Im ersten Fall ist je für die Schule oder die Schulen jeder Konfession eine besondere Schulbehörde zu bilden[3]. Bestehen in einer Gemeinde konfessionelle und gemischte Schulen nebeneinander, so ist eine besondere Schulbehörde je für die Schule oder Schulen einer jeden Konfession und außerdem eine besondere Schulbehörde für die gemischte Schule zu bilden[4]. Besteht in einer konfessionell gemischten Gemeinde nur eine Konfessionsschule oder nur eine gemischte Schule oder bestehen dort mehrere Konfessionsschulen derselben Konfession, so ist nur eine Ortsschulbehörde zu bilden, es ist aber gesorgt, daß die Konfession der Minderheit auch in der Ortsschulaufsicht vertreten werde.

Die Ortsschulbehörde selbst ist in der Regel keine konfessionelle, denn es besteht da, wo nur eine Konfessionsschule oder mehrere Schulen derselben Konfession vorhanden sind, nicht die Vorschrift, daß alle ihre Mitglieder einer und derselben Konfession angehören müssen.

---

[1] VO. vom 1883 § 1.

[2] Vgl. Geib-v. Besnard Handb. für die Gem. Beh. der Pfalz 3. Aufl. 2. Bd. S. 22 N. †.

[3] Amts-Instr. vom 15. September 1808 § 5.

[4] Dies ist in der Amts-Instr. zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, es folgt aber notwendig aus dem Prinzip, welches in § 5 Satz 1 seinen Ausdruck findet. § 5 Satz 2 handelt nur von dem Fall, daß in einer Gemeinde nur eine und zwar eine gemischte Schule besteht, ist also auf den im Text behandelten Fall nicht anwendbar.

Nur der vorsitzende Pfarrer (rechtsrheinischer Gemeinden) oder die geistlichen Beisitzer-Mitglieder (Pfalz) sind der Konfession der Schule zu entnehmen. Sind jedoch in einer Gemeinde Schulen verschiedener Konfession errichtet, so sind die Mitglieder der zugehörigen Schulbehörde mit Ausnahme des Bürgermeisters, dessen Konfession nicht in Betracht kommt, aus den Gemeindebehördemitgliedern derjenigen Konfession zu entnehmen, welcher die Schule ihrer Aufsicht angehört [1].

2. Die Zusammensetzung der Ortsschulbehörden.

α) Im rechtsrheinischen Bayern setzt sich die kollegiale Schulbehörde (Lokalschulinspektion) regelmäßig zusammen aus [2]:

1. dem Pfarrer als Vorsitzenden und Lokalschulinspektor,
2. dem Bürgermeister,
3. Abgeordneten der kollegialen Gemeindebehörde,
4. einem Lehrer.

Für Schulen konfessionell gemischter Gemeinden und für Sprengelschulen gilt einiges Besondere.

ad. 1. Lokalschulinspektor ist im rechtsrheinischen Bayern in der Regel ein Geistlicher und zwar der Ortspfarrer.

Die Verbindung beruht nur auf verordnungsmäßiger Vorschrift [3].

In die Lokalschulinspektion einer gemischten Schule sind in der Regel die Ortspfarrer jeder beteiligten christlichen Konfession berufen. Der Vorsitz gebührt dann dem dienstälteren Pfarrer, auch wenn er der Konfession der Minderheit angehört. Sind in einer protestantischen Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt, so ernennt aus ihnen die Kreisregierung den zur Schulbehörde berufenen. Sind die Pfarrer als

[1] ME. vom 24. März 1871 (Weber VIII S. 736).

[2] VO. vom 22. März 1821 die Bildung der Schulinspektionen etc. Ziff. II (Weber II S. 60).

[3] Eine verfassungsmäßige Garantie für den Fortbestand dieser Verbindung ist nicht gewährt. Auch § 6 des Protestantenediktes läßt sich hier nicht anwenden. Doch ist die Aufsicht über den Religionsunterricht nach § 38 des Religionsediktes eine kirchliche Angelegenheit. Wenn also der Staat den Religionsunterricht in seinen öffentlichen Schulen erteilen läßt, ist er, wie oben gezeigt wurde, gebunden, nicht nur die Erteilung desselben, sondern auch die Aufsicht darüber den Glaubensgesellschaften zu gestatten. Daß aber diese Aufsicht gerade durch den Lokalschulinspektor erfolge, ist durch die Verfassung nicht gefordert, sie könnte darnach auch durch andere, rein geistliche Organe erfolgen.

Schulinspektoren bestellt, so üben sie die Inspektionen gemeinsam aus[1].

Die Funktion des Lokalschulinspektors als Mitgliedes der Schulbehörde, nicht auch der Vorsitz, kann auf Antrag der Gemeinde einem fachmännisch gebildeten Laien durch die Kreisregierung übertragen werden, wenn von der Gemeinde der hierfür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird[2].

ad 2. Der Bürgermeister ist stets Mitglied aller in seiner Gemeinde befindlichen Lokalschulinspektionen. Seine Mitgliedschaft ist von einer bestimmten Konfession nicht abhängig. Diese Mitgliedschaft macht ihn ebensowenig zum Untergebenen des Vorsitzenden, wie seine Stellung als Bürgermeister ihm andererseits keinen Vorrang vor diesem oder vor den übrigen Mitgliedern des Kollegiums verleiht.

Die Bürgermeister sind „die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulkommissionen“[3].

ad 3. Als Abgeordnete der kollegialen Gemeindebehörde sind in Landgemeinden 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindeausschusses in Städten 1 bis 4 Magistratsräte zu bestellen. In der Auswahl unter ihren Mitgliedern sind die Gemeindebehörden regelmäßig nicht beschränkt. Bestehen jedoch in einer Gemeinde Schulen verschiedener Konfession, so sollen in die Schulbehörde jeder Konfession als Abgeordnete nur Angehörige der Konfession ihrer Schule gewählt werden[4]. Reicht die Zahl der in der Gemeindebehörde vorhandenen Mitglieder der betreffenden Konfession nicht aus, um den Mitgliederbedarf der Schulbehörde zu decken, so sind die Fehlenden durch Wahl der konfessionsverwandten Gemeindebürger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Gemeindewahlen zu bestellen[5].

---

[1] VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. I, II, V. Ueber die Mitwirkungsrechte und eventuelle Mitgliedschaft von Pfarrern der Minderheit und der Schulsprengelteile s. unter Ziff. 3.

[2] VO. vom 26. August 1883 § 1 Abs. VI. Als Lokalschulinspektor kann in diesem Fall auch ein der Schulbehörde schon angehöriges Lehrermitglied bestellt werden. Vgl. unten.

[3] VO. vom 22. März 1821 die Bildung der Schulinspektionen etc. betr. Ziff. VIII Schlußsatz (Weber II S. 61). Vgl. diesf. GemO. Art. 91, 137. Vgl. jedoch auch ME. vom 24. Juni 1839 Ziff. 8 (Weber III S. 291).

[4] ME. vom 24. März 1871 letzte Absätze (Weber II S. 736).

[5] ME. vom 24. März 1871 Schlußabsatz (Weber II S. 737). Die Regeln über die Verhältniswahl nach dem Gesetz vom 15. August 1908 (GVBl. S. 421)

Besteht in einer Gemeinde mit gemischter Bevölkerung eine Konfessionsschule, welche zu wenigstens ein Drittel von Kindern der Minderheitskonfession besucht wird, so hat, wenn in dieser Gemeinde zwar keine Schule wohl aber eine Pfarrei der Minderheitskonfession besteht, auch der Pfarrer dieser Konfession der Schulbehörde anzugehören. Der Vorsitz gebührt in diesem Fall dem dienstälteren Pfarrer, auch wenn er der Minderheitskonfession angehört. Besteht jedoch für eine so starke Minderheit keine Pfarrei, so hat wenigstens ein Mitglied der Schulbehörde der Minderheitskonfession anzugehören [1].

Erreicht in einer Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung die Minderheit nicht das Drittel der schulbesuchenden Kinder der Konfessionsschule der Mehrheit, so hat zwar die Minderheit keinen Anspruch auf Vertretung in der Schulbehörde, der Pfarrer der Minderheit hat aber außer dem Recht der Aufsicht über den Religionsunterricht seiner Parochianen auch noch ein Recht der Mitaufsicht in bezug auf Unterricht und Schulbesuch und übt dieses Mitaufsichtsrecht als außerordentliches Mitglied der Schulbehörde mit dem Lokalinspektor der Mehrheitskonfession gemeinschaftlich aus [2].

Für gemischte Schulen ist darauf zu sehen, daß unter den Abgeordneten der Gemeindebehörde sich Mitglieder jeder der beteiligten Konfessionen befinden [3].

Ueber Sprengelschulen wacht die Schulbehörde der Schulsitzgemeinde. Diejenigen übrigen Gemeinden oder Gemeindeteile des Sprengels, welche wenigstens ein Dritter der schulbesuchenden Kinder zur Sprengelschule schicken, haben Anspruch auf Vertretung in der Schulbehörde je durch ein Mitglied, welches von der Gemeindebehörde der betreffenden Gemeinde zu bestellen ist und als stimmberechtigtes Mitglied der Schulbehörde angehört [4].

---

können in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern auch für diese Wahlen zur Anwendung kommen, wenn es sich um 2 oder mehr solche Kandidaten handelt.

[1] Amts-Instr. von 1808 §§ 4, 12; ME. vom 11. Juni 1850 (Weber IV S. 124).

[2] VO. vom 22. Januar 1815 Ziff. II, 3 und III 2 lit. c. (Weber I S. 465 ff.), durch VO. vom 26. August 1883 § 13 nicht aufgehoben.

[3] Amts-Instr. von 1808 § 5 Satz 2. VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. III.

[4] Amts-Instr. von 1808 § 3; ME. vom 24. Juni 1839 Ziff. 2 (Weber III S. 290); vom 11. Juni 1850 (Weber IV S. 124); vom 20. Februar 1870 (Weber VIII S. 495). Auch den Pfarrern der Pfarrgemeinden angeschlossener Teile wird ein Mitaufsichtsrecht hinsichtlich ihrer Parochianen nicht abzusprechen

Ueber den Zeitpunkt der Wahl der Schulabgeordneten ist nichts bestimmt. Es ist aber kein Zweifel, daß die Wahl durch die jeweils neu gebildeten Gemeindebehörden unmittelbar im Anschluß an die Gemeindewahl je von sechs zu sechs Jahren zu erfolgen hat[1]. Dem Bezirksamt obliegt es, darüber zu wachen.

ad 4. Das Fachelement ist in der Ortsschulbehörde erst seit neuester Zeit und zwar in der Regel durch einen Lehrer als stimmberechtigtes Mitglied vertreten[2]. Es ist in der Regel nur ein Lehrer und zwar der wirkliche Volksschullehrer der in der Gemeinde bestehenden Schule berufen. Sind mehrere solche Lehrer vorhanden, so hat der etwa vorhandene, mit Aufsichts- und Disziplinarbefugnissen angestellte Oberlehrer den Vorzug, im übrigen hat die Gemeindebehörde den zur Mitgliedschaft bestimmten, und zwar jeweils den Dienstältesten[3], zu berufen. Derselbe hat der Berufung Folge zu leisten[4]. Ist der Erstberufene für länger verhindert oder steht seiner Mitgliedschaft ein triftiger Grund entgegen, so hat die Ortsschulbehörde mit Zustimmung der Distriktsschulbehörden einen tauglichen Lehrer als stimmberechtigter Ersatzmann für die Dauer der Verhinderung oder Abhaltung zu bestellen[5]. Ist entweder kein wirklicher Volksschullehrer an der Schule angestellt oder im Fall der Verhinderung oder Abhaltung desselben, ein tauglicher Lehrer nicht vorhanden, so ist durch die Ortsschulbehörde eine etwa vorhandene sonstige männliche Lehrkraft, welche die Befähigung zur Anstellung als wirklicher Schullehrer besitzt, als beratendes Mitglied zu berufen[6].

In Gemeinden konfessionell gemischter Bevölkerung, an deren Schule oder Schulen Lehrer verschiedenen Bekenntnisses wirken, hat je ein Lehrer jeder Konfession[7] als stimmberechtigtes Mitglied,

---

sein. Vgl. Englmann a. a. O. S. 19 N. 3. Vgl. VO. vom 22. Januar 1815 Ziff. III 2 lit. b.

[1] Diesj. GemO. Art. 176.

[2] ME. (mit Allerh. Genehmigung) vom 29. November 1897 (GVBl. S. 370, Weber XXV S. 114 ff.).

[3] Entscheidend ist der Zeitpunkt des Austrittes aus dem Seminar, bei gleichzeitigem Austritt das Lebensalter. ME. vom 3. Januar 1898, zitiert bei Englmann a. a. O. S. 17 N. 2.

[4] ME. vom 29. November 1897 Ziff. 1 Abs. I und II.

[5] ME. vom 29. November 1897 Ziff. 1 Abs. III.

[6] a. a. O. Ziff. 3 Abs. I.

[7] Dies gilt auch für Lehrer israelitischen Bekenntnisses, doch nur, wenn sie an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind. ME. vom 3. Januar 1898 zitiert bei Englmann a. a. O. S. 17 N. 2.

oder, wenn ein wirklicher Lehrer einer Konfession nicht vorhanden ist, dafür ein zur Anstellung als wirklicher Lehrer befähigter Lehrer dieser Konfession als beratendes Mitglied berufen zu werden [1].

Der Grundsatz, daß persönliche Beteiligung an einem Beratungsgegenstande von der Mitwirkung an der Beratung und Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand ausschließt, gilt nach Analogie der für Mitglieder der gemeindlichen Kollegien geltenden Grundsätze, auch für alle Mitglieder der Ortsschulbehörde [2]. Für Lehrer-Mitglieder ist dies besonders angeordnet und zwar auch dann, wenn andere oder alle der Ortsschulbehörde unterstehenden Lehrer persönlich beteiligt sind [3].

Als Auskunftspersonen können nach Bedürfnis und nach näheren Bestimmungen der Kreisregierungen auch andre männliche oder weibliche Lehrkräfte zu den Sitzungen herangezogen werden.

β) In der Pfalz setzt sich die kollegiale Schulbehörde (Ortsschulkommission) regelmäßig zusammen aus [4]:

1. dem Bürgermeister als Vorsitzendem,
2. einem Mitglied des Gemeinderates,
3. den Ortspfarrern der verschiedenen in der Gemeinde durch Pfarreien vertretenen Konfessionen als Ortsschulinspektoren,
4. einem Lehrer.

ad 1. Es gelten für den Bürgermeister als Mitglied der Ortsschulkommission die oben S. 145 erörterten Grundsätze [5].

ad 2. Das Mitglied wird vom Gemeinderat ohne Einschränkung frei bestimmt. Es besteht Annahmepflicht, weil das Geschäft mit der Gemeinderatsfunktion notwendig verbunden ist. Eine Mehrzahl von Abgeordneten hat der Gemeinderat in die Ortsschulkommission nur dann zu entsenden, wenn es sich um eine konfessionell gemischte Schule handelt. In diesem Fall muß jede der beteiligten christlichen

---

[1] a. a. O. Ziff. 1 Abs. I, Ziff. 3 Abs. II. Ueber Bestellung eines Ersatzmannes gilt das oben Gesagte auch in diesem Fall.

[2] Vgl. diesf. GemO. Art. 103, 118 vgl. die Erläuterungen zu Art. 103 bei G. v. Kahr, bayer. Gemeindeordnung-Bd. I S. 849 ff.

[3] ME. vom 29. November 1897 Ziff. 5. Der Oberlehrer als Mitglied ist nur ausgeschlossen, wenn er selbst beteiligt ist.

[4] Amts-Instr. für die Ortsschulkommissionen der Pfalz vom 22. August 1817 §§ 1, 2.

[5] Der Bürgermeister kann sich durch die Adjunkten vertreten lassen. Pfälz. GemO. Art. 56 Abs. III.

Konfessionen durch einen Gemeinderat ihrer Konfession vertreten sein [1].

ad 3. In Gemeinden, in denen sich nur die Pfarrei einer Konfession befindet, ist nur der Pfarrer dieser Konfession Mitglied. Den Pfarrern kommt in der Pfalz zwar nicht der Vorsitz aber wie im rechtsrheinischen Bayern die Lokalschulinspektion zu und zwar gegenüber Konfessionsschulen getrennt, gegenüber gemischten Schulen gemeinsam [2]. Die Uebertragung der Funktion des Lokalschulinspektors an einen fachmännisch gebildeten Laien kann in der Pfalz unter denselben Voraussetzungen und in der gleichen Weise geschehen wie im diesseitigen Bayern [3].

ad 4. Für das Lehrermitglied gilt das oben S. 147 Gesagte [4].

c) Die dienstliche Stellung der Ortsschulbehörde.

Die dienstliche Stellung der Ortsschulbehörde im Verhältnis zur Gemeinde und zur Aufsicht wurde oben schon gewürdigt. Im einzelnen ist dem oben Gesagten folgendes anzufügen.

Das Verhältnis der kollegialen Schulbehörde zum Lokalschulinspektor ist nicht dasjenige zweier selbständig neben einander gestellter oder einander über- und untergeordneter Behörden, sondern sie bilden zusammen eine Behörde. Lokalschulinspektor ist keine Behörde, sondern eine Funktion eines Mitgliedes der kollegialen Schulbehörde. Dies zeigt sich besonders deutlich in dem Ausnahmsfall, wenn der Lokalschulinspektor kein Geistlicher, sondern ein fachmännisch gebildeter Laie ist. Dasselbe ist aber auch der Fall, wenn er ein Geistlicher ist. In diesem Regelfalle hat das geistliche Mitglied der Schulbehörde im rechtsrheinischen Bayern als Sonderfunktionen den Vorsitz im Kollegium [5] und die Funktion des Lokalschulinspektors, in der Pfalz nur die letztere Funktion.

---

[1] VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. IV.

[2] VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. V.

[3] VO. vom 26. August 1883 § 13 Abs. VI.

[4] Wo eine israelitische Volksschule besteht, kann auch ein Israelite, event. auch der Rabbiner als Mitglied herangezogen werden.

[5] ME. vom 24. Juni 1839 Ziff. 7 (Weber IX S. 289); ME. vom 8. Mai 1840 (Döll. XXIV S. 318, Weber a. a. O. S. 291 Nr. 6). Hierdurch ist geändert, was früher angeordnet war. Nach Amts-Instr. vom 15. September

Das Verhältnis von Sonderfunktionen einzelner Behördemitglieder kommt häufig vor, es besteht z. B. beim Kreisschulinspektor der Kreisregierung auch im Schulfache, es ist uns auch aus dem Gemeinderechte bekannt, wo der Bürgermeister vorsitzendes Mitglied der kollegialen Gemeindebehörde mit einigen Sonderfunktionen ist.

Das Eigentümliche in der Stellung des geistlichen Lokalschulinspektors besteht nur darin, daß er als Aufsichtsbeamter dienstliche Aufträge nicht nur vom Staat sondern in Sachen des religiösen Unterrichts auch von seinen kirchlichen Oberbehörden erhält.

Im Bereich des dienstlichen Staatsauftrages ist er ebenso wie das Kollegium, dem er angehört, durchaus der Leitung der vorgesetzten Staatsschulbehörden unterstellt und hat er mit der kollegialen Schulbehörde der Gemeinde kollegial zusammen zu arbeiten. Soweit der Wirkungskreis dieser Behörde reicht, ist er auch als Lokalschulinspektor von den Beschlüssen dieses Kollegiums abhängig. Dies ist deshalb besonders zu betonen, einmal weil der Geistliche in seinem rein kirchlichen Aemtern an kollegiale Tätigkeit nicht gewöhnt ist und sodann deshalb, weil die Ausschließlichkeit, in welcher ihm die religiöse Unterrichtsaufsicht als Geistlichem zusteht, eine Tendenz dahin erweckt, solche Ausschließlichkeit auch in den übrigen Aufsichtsfunktionen als selbstverständlich in Anspruch zu nehmen [1].

Unrichtig ist es daher, zu sagen, die Lokalschulinspektionen seien „den Pfarrern übertragen“ [2]. Nur hinsichtlich bestimmter einzelner Funktionen ist dies der Fall.

1808 § 15, VO. vom 22. März 1821 Ziff. V hatte den Vorsitz in den Landgemeinden der Pfarrer, in allen Städten aber der Polizeikommissär, seit 1818 (GE.) in den mittelbaren Städten der Bürgermeister. Dies ist in der VO. vom 22. März 1821 Ziff. V in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angeordnet. Diese VO. wurde „um Mißverständnisse zu beseitigen“ durch die ME. vom 24. Juni 1839 mit „Allerhöchster Ermächtigung“, so ausgelegt, daß in allen Lokalinspektionen der rechtsrheinischen Gemeinden (Landgemeinden und mittelbaren Städte) der Vorsitz immer dem Pfarrer und nur in den städtischen Schulkommissionen (unmittelbaren Städte) dem Bürgermeister zustehe.

[1] So bei Englmann a. a. O. S. 35 Ziff. 3.

[2] So in der übrigens nicht allgemein publizierten ME. vom 1. August 1841 (Unterfr. Schulverordnungs-Sammlung S. 585; bei Englmann a. a. O. S. 23 N. 2). Nicht korrekt ist daher auch die Führung des pfarrlichen Siegels bei allgemeinen Schulaufsichtssachen, denn es wird dadurch nach außen der nicht begründete Schein erweckt, als sei das Geschäft des Lokalschulinspektors im ganzen ein kirchliches Geschäft. Der Lokalschulinspektor wird nicht nur, wie

Die Verbindung der Funktion des Lokalschulinspektors mit der Stellung als Ortspfarrer ist zwar nur die nicht ausnahmslose Regel, sie entsteht aber nach den Amtsinstruktionen im regelmäßigen Falle von selbst durch die Uebertragung der Pfründe an den Ortspfarrer. In dieser Uebertragung liegt der persönliche Auftrag enthalten. Die Nichtbefähigung als Lokalschulinspektor könnte also ein Grund sein, die Pfründe nicht zu übertragen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann die Uebertragung auch an einen anderen Geistlichen der Gemeinde erfolgen.

Wie in allen anderen öffentlichen Dienstverhältnissen des Staates besteht auch hier die Regel, daß der erteilte Staatsauftrag aus zureichendem Grunde auch wieder zurückgenommen werden kann[1]. In diesem Falle ist einem anderen Geistlichen der Gemeinde oder der Nachbargemeinde das Geschäft zu übertragen. Die Entziehung des Auftrages ohne Verlust der Pfründe kann als vorläufige Suspension von der Kreisregierung endgültig nur durch den König erfolgen[2]. Die kirchliche suspensio oder amotio zieht den Verlust der Funktion als Lokalschulinspektor ohne weiteres nach sich, weshalb vor solchen Maßregeln die kirchliche Oberbehörde sich mit der Staatsbehörde (Kreisregierung) ins Benehmen setzen wird.

Die geistlichen Schulinspektoren versehen ihre Funktion unentgeltlich und ohne Anspruch auf Funktionsbezüge[3]. Zum Ersatz po-

---

Englmann a. a. O. S. 25 sich ausdrückt „als Organ des Staates erachtet" sondern er ist es auch.

[1] ME. vom 25. Juli 1810 (Weber I S. 328, 330) lit. h Ziff. 2: „daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distriktsschulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Lokalinspektion selbst, ebenfalls auf ihre Kosten, durch einen anderen versehen lassen werde". Die ME. vom 15. April 1815 (Weber I S. 471) empfiehlt zunächst „mildere Mittel" d. i. Verweis, Geldstrafe und Androhung der Versetzung. Die Versetzung selbst kann jedoch nicht von der Staatsbehörde verfügt, sondern durch sie nur bei der geistlichen Oberbehörde angeregt werden. Vgl. die Erklärung des Staatsministers Dr. von Wehner in der K. der Abg. vom 11. Juli 1910 (Sten. Ber. Bd. XII S. 280).

[2] ME. vom 15. April 1815. Wegen des strafrechtlichen Antrags bei Beleidigungen s. RStrGB. §§ 196, 232, 359. Wegen Haftung des Staats b. AusfG. z. BGB. Art. 60. Verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung s. Verw.-Ger. H. G. Art. 7.

[3] Mit Ausnahme für die jährlichen Schulvisitationen. Vgl. Pfälz. RegVO. vom 20. August 1817 Ziff. V (Geib- v. Besnard a. a. O. S. 4). Ueber Leistungen

sitiver Auslagen im dienstlichen Interesse ist der Staat m. E. hier wie allgemein verpflichtet [1].

d) Der Wirkungskreis der Ortsschulbehörden.

Der Wirkungskreis der Ortsschulbehörden ist vollkommen der gleiche im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz und besteht der Regel nach in der Handhabung der gesamten unmittelbaren Schulaufsicht unter der Oberleitung des Ministeriums und der Kreisstelle und unter Aufsicht der Distriktsschulbehörden. Der Vollzug der bestehenden Vorschriften am Objekt, der Schule, den Lehrern, den Schulpflichtigen und ihren Erziehern ist ihnen anvertraut [2]. Es scheidet aus, was der Gemeinde selbst obliegt.

Darnach bleibt ihnen also der ganze innere und äußere Schulbetrieb, über den sie zu wachen haben, abgesehen von den reinen Haushalts- und Schulbedarfangelegenheiten. Die Amtsinstruktionen [3] drücken es so aus: „Der Geschäftskreis der Lokalschulinspektionen (Ortsschulkommissionen) erstreckt sich auf alles, was nach den Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeußeren geschehen kann". Sogleich machen aber die Instruktionen eine bedeutsame Einschränkung hinsichtlich des inneren Schulwesens, hier nämlich sind diese Behörden „auf die Disziplin beschränkt", d. h. es ist ihnen die Unterrichtsaufsicht abgenommen, welche den Lokalschulinspektoren als Sonderfunktion aufgetragen ist. Bedenkt man die Abzüge Schulbedarf und Unterricht und bedenkt man ferner das visitierende Durchgreifen der Kreiskommissäre und Kreisschulinspektoren und der Distriktsschulbehörden, so ist es wenig, was für die kollegiale Ortsschulbehörde übrig bleibt und ist sie in diesem Wenigen nicht selbständig. Immerhin bringen es die Ständigkeit und Unmittelbarkeit der Orts-

aus dem Kirchenstiftungsvermögen vgl. ME. vom 30. Dezember 1852, 26. Oktober 1855 und 1. Juni 1859, bei Englmann a. a. O. S. 26 N. 5.

[1] Vgl. jedoch ME. vom 26. September 1824 (Döll. IX S. 1100): Pfälz. RegBO. vom 20. August 1817 Ziff. V (Geib- v. Besnard a. a. O. S. 4); ME. vom 12. Juli 1832 (Döll. VII S. 1372).

[2] Die „Unterordnung" dieser Personen unter die Schulbehörden des Ortes, wovon Englmann a. a. O. S. 22 Ziff. 2 spricht, besteht natürlich nur im Bereich der Schulgeschäfte und der Zuständigkeit der Schulbehörde. Aus dem allgemeinen „Schulinteresse" lassen sich „Schulbefugnisse" nur im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung und der verordnungsmäßigen Zuständigkeit ableiten.

[3] Rechtsrhein. Amts-Instr. § 16, pfälz. Amts-Inst. § 4.

ſchulaufſicht mit ſich, daß ihre in zahlreichen Einzelfunktionen ſich vollziehende Aufſichtstätigkeit, ſelbſt wo dieſelbe nur anregender Natur iſt, im ganzen doch von erheblicher Wichtigkeit iſt.

Das Recht des Zwangsvollzugs und der Ungehorſamsſtrafen nach Art. 21 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs ſteht auch der kollegialen Ortsſchulbehörde zu.

Es ſollen in folgendem zunächſt der Wirkungskreis der kollegialen Behörde und dann die Sonderfunktionen des Lokalſchulinſpektors aufgeführt werden.

a) Der Wirkungskreis der kollegialen Ortsſchulbehörde.

Vor allem überwacht ſie den inneren Schulbetrieb in bezug auf Schulpflicht, Schulzucht und Schulzeit.

Die Erfüllung der Schulpflicht von der Anmeldung zur Aufnahme bis zur Entlaſſung ſteht unter der Leitung der Schulbehörde und zwar ſteht dieſe Tätigkeit, inſoweit nicht ausdrücklich dem Lokalſchulinſpektor einzelne Funktionen zugewieſen ſind, der kollegialen Behörde als ſolcher zu. Gegen Verfügungen des Lokalſchulinſpektors, welche dieſer in Vertretung des Kollegiums allein erläßt, kann ſtets an das Kollegium rekurriert werden, welches durch Beſchluß entſcheidet [1].

Zu dieſen Geſchäften gehört vor allem die Aufnahme in die Schule [2], die Beaufſichtigung des Schulbeſuchs, die Schulverſäumniſſe, Enthebung vom Schulbeſuch, vorzeitige Entlaſſung und die Schulprüfungen.

Die Beaufſichtigung des Schulbeſuchs iſt hauptſächlich den Eltern und Erziehern der Schulpflichtigen, aber auch dieſen ſelbſt und den Lehrern gegenüber geltend zu machen. Es iſt ein Verzeichnis

[1] Nur mit dieſer Einſchränkung iſt es richtig, wenn Englmann a. a. O. S. 35 von dieſen und anderen Geſchäften ſagt, daß dazu „vorzugsweiſe“ der Lokalſchulinſpektor berufen ſei und daß dieſe Dinge „zunächſt“ ſeine Aufgabe ſeien. Er iſt in allen Sachen des Wirkungskreiſes der kollegialen Schulbehörde, die nicht wie insbeſondere die Unterrichtsaufſicht ihm allein übertragen ſind, nur das Vollzugsorgan der kollegialen Behörde.

[2] Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 38 Abſ. II, ME. vom 24. November 1838 (Weber III S. 273) und VO. vom 4. Juni 1903 § 3 (GVBl. S. 259, Weber XXXII S. 500). Vollz.-Vorſchr. vom 7. März 1906 (KMBl. S. 143 ff.). Durch die Schulordnungen der Kreisſtellen ſind nähere Anweiſungen zu geben. Vgl. z. B. die pfälz. Schul- und Lehrordnung vom 31. Mai 1884 § 5 (Geib-v. Besnard a. a. O. S. 98 ff.), wo die „Einweiſung“ der Kinder, was nicht mit „Aufnahme“ zu verwechſeln iſt, dem Lokalſchulinſpektor übertragen iſt.

über alle schulpflichtigen Kinder, eine Art Schul-Rekrutierungsstammrolle zu führen, bei deren Anlegung und Führung die Schulbehörde sich der Zivilstandsregister, der gemeindlichen Einwohnerlisten und der gemeindlichen Mitteilungen über An- und Abmeldung, Zu- und Abgang, zu bedienen hat; auch hat sie die Schulüberweisungen zu besorgen und ihrerseits die für Aufenthaltsverordnungen deshalb vorgeschriebenen Schulüberweisungsscheine auszustellen [1]. Tatsächlich pflegen die Schulverzeichnisse von den Lokalschulinspektoren geführt zu werden [2].

Für die Behandlung der Schulversäumnisse besteht die Regel, daß dieselben zunächst durch den Lehrer festzustellen sind. Die kollegiale Behörde und in ihrer Vertretung der Inspektor überwachen den Lehrer darin und veranlassen gegebenenfalls das polizeiliche Einschreiten durch die Ortspolizeibehörde und die Strafverfolgung.

Die Amtsinstruktionen verpflichten dazu die Schulbehörde, im rechtsrheinischen Bayern die kollegiale Behörde, in der Pfalz den Inspektor [3].

„In dieser Aufsicht hat sie (er) ein genaues Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder zu halten und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion (der Inspektor) dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres

---

[1] Vorschriften darüber finden sich in den Vollzugsvorschriften vom 7. März 1906 zur Schulpflichtverordnung vom 4. Juni 1903 (KMBl. 1906 S. 143 insb. S. 187 ff.). Ueber die Anzeige des Neueintrittes von Kindern der konfessionellen Minderheit s. ME. vom 14. Februar 1905 (KMBl. S. 71). Vgl. hierüber auch die Schulordnungen der Kreisregierungen. Vgl. Englmann a. a. O. S. 571 ff. 487 ff. Die Vorstände höherer Schulen haben den Ortsschulbehörden vollständige Verzeichnisse der in ihre Anstalten eintretenden oder aus denselben austretenden Schulpflichtigen zu übersenden. VO. v. 4. Juni 1903 die Schulpflicht betr. § 21; Vollz.-Vorschr. vom 7. März 1906 Ziff. 18 (KMBl. S. 190 f.) ME. vom 25. Januar 1909 (KMBl. S. 87).

[2] Die rechtsrhein. Amts-Instr. § 18 überträgt das Geschäft der kollegialen Behörde, die pfälz. Amts-Instr. § 6 überträgt es dem Lokalschulinspektor.

[3] Rechtsrhein. Amts-Instr. § 18; pfälz. Amts-Instr. § 56.

ein Verzeichnis der neueintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorzulegen, damit die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe gezogen werden können“ [1].

In die Verfügung von Dispensen vom Schulbesuch teilen sich die Ortsschulbehörden mit den Distriktsschulbehörden nach näheren Anordnungen der Kreisstellen [2]. Bei Gesuchen um vorzeitige Entlassung obliegt den Ortsschulbehörden die Begutachtung, den Distriktsschulbehörden die Entscheidung [3].

Bei gewissen Uebertretungen haben die Ortsschulbehörden das strafgerichtliche Einschreiten gegen Eltern, Erzieher und gegen Sonntagsschulpflichtige zu beantragen [4].

Die Anwesenheit bei Prüfungen ist für die jährlichen Schlußprüfungen vorgeschrieben [5].

Auch die Aufsicht über die Schulzucht ist Sache der kollegialen Behörde [6].

Die regelmäßige Schulzeit ist durch Verordnung und Schulordnungen der Kreisstellen [7] geregelt. Einzelne Verfügungen darüber sind den Ortsschulbehörden zugewiesen [8].

All diese Aufsichtsbefugnisse betreffen unmittelbar oder mittelbar die Schulpflicht, sie richten sich deshalb unmittelbar an die Schulkinder

[1] Vgl. dazu VO. vom 2. September 1886 §§ 2 ff. (KMBl. S. 207). ME. von 1. Februar 1865 (Weber VI S. 408). Nähere Vorschriften in Schulordnungen der Kreisstellen. Vgl. Englmann a. a. O. S. 577 Ziff. 2, S. 581 ff.

[2] Vgl. oben S. 131 N. 5 und Englmann a. a. O. S. 593.

[3] Siehe rechtsrhein. Amts-Instr. § 19, pfälz. Amts-Instr. § 7. ME. vom 1. November 1864 (Weber VI S. 378). Vgl. Englmann a. a. O. S. 515.

[4] Siehe Englmann a. a. O. S. 694 (insbes. bei Wirtshaus- und Tanzunterhaltungsbesuch), S. 702 Ziff. 2 (Viehhut während der Schulzeit).

[5] Rechtsrhein. Amts-Instr. §§ 38, 39, pfälz. Amts-Instr. §§ 25, 26.

[6] Antragsrecht wegen besonderer Behandlung gefallener sonntagsschulpflichtiger Mädchen s. ME. vom 12. November 1910 Ziff. 8 (KMBl. S. 621).

[7] Vgl. Englmann a. a. O. S. 28 Ziff. 6.

[8] Bestimmung der Ferienzeit auf dem Lande, Festlegung der Stunden für die Sommerschule. Rechtsrhein. Amts-Instr. § 21. Unterbrechung und Aussetzung des Unterrichts aus besonderen Gründen z. B. Hitzvakanz und Kältevakanz. ME. vom 19. September 1845 zitiert bei Englmann a. a. O. S. 560 N. 2, S. 555, 593.

und deren Eltern und Erzieher, bringen aber, da sie den Schulbetrieb mittelbar berühren, eine Aufsicht gegenüber den Lehrern von selbst mit sich.

Zudem stehen aber die Lehrer auch in dem ganzen Dienst unter der unmittelbaren dienstlichen Aufsicht der Ortsschulbehörden[1]. Sind diese auch ebenso wie die Distriktsschulbehörden nicht eigentliche Disziplinarinstanz, wozu vielmehr die Kreisregierung eingesetzt ist, so bestimmt doch die Formationsverordnung ausdrücklich, daß die unmittelbare Leitung des Lehrdienstes den mittleren und unteren Schulbehörden zu überlassen ist. Dies gilt auch für Schulpraktikanten und andere Schuldienstexpektanten und für Hilfslehrer, doch stehen jene zunächst unter der Aufsicht des Lehrers[2] und kann das gleiche auch hinsichtlich der Hilfslehrer durch Dienstordnungen der Kreisregierung angeordnet werden[3]. Auch auf Präparanden und Seminaristen erstreckt sich die Aufsicht der Ortsschulbehörden in der Ferienzeit.

Mit der auf „Betragen und Fleiß" im Dienst und würdiges Betragen außer Dienst gerichteten Dienstaufsicht verbindet sich ein Visitations- und Rügerecht. Auch können Verweise erteilt und protokolliert werden. Zuständig ist auch hier wieder im rechtsrheinischen Bayern die kollegiale Behörde, in der Pfalz der Inspektor[4]. Schwerere Fälle sind den Distriktsschulbehörden bzw. der Kreisstelle vorzulegen. Diese Dienstaufsicht beschränkt sich nicht auf die Schulzucht, also auf den erzieherischen Teil der Aufgabe des Lehrers, sondern umfaßt seinen ganzen Dienst, also auch den Unterricht. Andrerseits sollen auch Belohnungen durch die Ortsschulbehörden erteilt[5] bzw. beantragt werden[6].

Bei Entwickelung des Dienstverhältnisses der Lehrer kommt ihnen die Einweisung in den Dienst und die Verpflichtung[7], die Begutachtung ihrer Gesuche um Anstellung, Versetzung,

[1] Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 47.

[2] VO. vom 29. September 1866 (Normativ) § 98 (Weber VI S. 698 f.).

[3] Schulbedarfsgesetz Art. 10 Abs. IV.

[4] Rechtsrhein. Amts-Instr. §§ 17, 29; pfälz. Amts-Instr. §§ 5, 16.

[5] Es ist insbes. an Geldbelohnungen aus dem Lokal- und Kreisschulfond gedacht. Vgl. pfälz. Reg.VO. vom 20. August 1817 Art. XIV.

[6] Rechtsrhein. Amts-Instr. § 30; pfälz. Amts-Instr. § 17.

[7] Rechtsrhein. Amts-Instr. § 35; pfälz. Amts-Instr. § 22. ME. vom 10. Mai 1810 (Weber I S. 322).

Verehelichungsbewilligung, Pensionierung zu [1], die Vertretung der Ansprüche und Interessen der Lehrer in bezug auf Reichnisse u. a. gegenüber der Gemeindeverwaltung [2], die Urlaubserteilung auf kurze Zeit [3]. Im Fall der Erkrankung oder Vertretungsbedürftigkeit des Lehrers haben sie der Distriktsschulbehörde die Anzeige zu erstatten, im Falle des Todes obliegt ihnen dasselbe und die Uebernahme des Schulapparates samt Inventar [4].

Den Ortsschulbehörden obliegt auch die Herstellung und Führung der Schulfassionen einschließlich der Ausweise über die vereinigten Schul- und Kirchendienste. Sie sind dabei durch die Lehrer zu unterstützen [5].

Hinsichtlich des Schulbedarfs, des Schulhaushaltes und das dem Zweck der Schule gewidmeten Vermögens haben die Schulbehörden keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse. Es kommen ihnen jedoch auch nach diesen Richtungen wichtige Anregungsrechte und Nebenfunktionen zu. Dabei bewährt sich einerseits der grundsätzlich ihnen erteilte allgemeine Aufsichtsauftrag, andererseits auch ihre durch Bürgermeister [6] und andere Abgeordnete der Gemeinde vermittelte organische Verbindung mit der Gemeindeverwaltung. Sie können darnach Anträge stellen in bezug auf die Verwaltung des etwa vorhandenen Schulfonds, auf die Herstellung und den Bau, die Instandhaltung und Reparaturen der Schulgebäude, auf Schulgründe, Schulgärten, Anschaffung und Reparatur der Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel [7] und in bezug auf Einrichtung der Schulräume,

---

[1] All dies nach näheren Bestimmungen der Kreisstellen. Vgl. Englmann a. a. O. S. 219 Ziff. 4, S. 251. VO. vom 28. August 1868 § 4 Abs. II (Verehelichung) Weber VII S. 469.

[2] Siehe die Hinweise bei Englmann a. a. O. S. 32 Ziff. 8.

[3] Formationsverordnung § 84 Abs. III. Nähere Bestimmungen werden von den Kreisregierungen erlassen. Vgl. Englmann a. a. O. S. 269 ff. (8 Tage bezw. 3 Tage).

[4] Rechtsrhein. Amts-Instr. § 31, 32; pfälz. Amts-Instr. §§ 18, 19. Ueber provisorische Besetzung des Lehrdienstes vgl. oben S. 130 N. 1.

[5] ME. vom 11. April 1899 §§ 1 ff. (Weber XXVII S. 1 ff.). Im Fall der persönlichen Beteiligung des Lehrers vgl. 29. November 1897 Ziff. 5 (Weber XXV S. 116). Ueber die Herstellung dieser Fassionen vgl. Englmann a. a. O. S. 311 ff.

[6] Ueber seine vermittelnde Stellung vgl. oben S. 145 N. 3.

[7] Schulbücher und andere Lernmittel für arme Kinder rechtsrhein. Amts-Instr. § 27, pfälz. Amts-Instr. § 14. Ueber Preisbücher ebenda und Englmann

Gesundheitspflege, Reinlichkeit. Sie haben nach all diesen Richtungen die Schule ständig in Augenschein zu nehmen [1]. Soweit sie dabei Aufsicht üben, tun sie es allerdings nur gegenüber den Schulobjekten selbst und gegenüber den Lehrern als den unmittelbaren Verwaltern der Geräte und Inventarien, nicht gegenüber der Gemeinde. Ihr gegenüber können sie nur Anregungen geben und Anträge stellen oder das aufsichtliche Einschreiten der Aufsichtsbehörden (Bezirksämter) nach Maßgabe der Gemeindeordnungen veranlassen [2]. Den Ausbruch von Epidemien haben sie der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen [3]. Wegen Errichtung neuer Schulen, Sprengelbildung, Ausschulungen, Schulhausneubauten haben sie sich der Kreisregierung bzw. Gemeinde gegenüber gutachtlich zu äußern [4].

An der Aufstellung der Schulstatistik durch die Distriktsschulbehörden haben sie mitzuwirken [5]. Ueber die gesamten Schulrequisiten, welche in der unmittelbaren Verwahrung des Lehrers sich befinden, insbesondere die Schülerbibliotheken, haben sie ein genaues Inventar zu führen [6]. —

Die kollegiale Schulbehörde erledigt ihre Geschäfte entweder in Sitzungen oder durch die Anordnung und Ausführung von Inspektionen. Wo ihr die Beschlußfassung zusteht, erfolgt dieselbe stets in Sitzungen, die in der Regel allmonatlich einmal abzuhalten sind [7]. Anberaumung und Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden

---

a. a. O. S. 694 Ziff 2. Daß dieselben außer Uebung gekommen sind, beanstandet Englmann mit Recht.

[1] Vgl. rechtsrhein. Amts-Instr. § 22, 24, pfälz. Amts-Instr. § 9, 11.

[2] Vgl. oben S. 142. Diesf. GemO. Art. 154 ff. pfälz. GemO. Art. 86 ff.

[3] Vgl. die bei Englmann a. a. O. S. 730 Ziff. 3 mitgeteilten Regierungs-Entschließungen.

[4] Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 44 Abs. II. VO. vom 26. August 1883 § 14. Vgl. Englmann a. a. O. S. 484, 801 ff.

[5] Vgl. oben S. 134 N. 4.

[6] Rechtsrhein. Amts-Instr. §§ 23, 32, 33 (Extradition); pfälz. Amts-Instr. §§ 10, 19, 22; vgl. Englmann a. a. O. S. 30 N. 5. Ueber die Führung der nicht allgemein vorgeschriebenen „Notizenbücher" vgl. Englmann a. a. O. S. 30 Ziff. 5 und S. 40 ff.

[7] Ueber die Schulsitzungen s. insbes. VO. vom 2. Sept. 1886 § 2 (KMVl. S. 207). Rechtsrhein. Amts-Instr. §§ 15, 28, 36, 37; pfälz. Amts-Instr. §§ 15, 23, 24. Ueber die Zuziehung der beteiligten Lehrer bei Schulversäumnissachen usw. ME. vom 29. November 1897 Ziff. 6 (Weber XXV S. 116); über die Zuziehung eines Arztes mit Stimmrecht vgl. ME. vom 16. Dezember 1875 und 20. Mai 1879 (Weber XI S. 262, S. 263 N.). Ueber die Teilnahme

der Behörde. Die Beschlußfassung in den Sitzungen erfolgt nach der allgemeinen Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Die Sonderfunktionen des Lokalschulinspektors.

Nicht der Vorsitz im Kollegium, sondern die unmittelbare und ausschließende Unterrichtsaufsicht bildet den Kern der Sonderstellung des Lokalschulinspektors. Jener Vorsitz bildet mehr eine zufällige Zugabe, die ja auch nur im rechtsrheinischen Bayern besteht. Ueberall aber ist die Unterrichtsaufsicht dem Lokalschulinspektor allein übertragen.

Nach bestehender Ordnung [1] überwacht der geistliche Inspektor den ganzen Unterricht einschließlich des Religions-, Gesangs-, Turn-, Handarbeits- und des Unterrichts in der Obstbaumzucht samt allem, was ihm dient [2]; dazu gehören vor allem als Grundlage die Einhaltung des Lehrplans, der Unterrichtszeit und der Stundenordnung [3], als Unterrichtsmittel der Gebrauch der vorgeschriebenen und erlaubten Lehr- und Lernmittel [4]. Auch die Art der Unterrichtserteilung (Methode) wird beaufsichtigt [5], desgleichen nach näheren Anweisungen der Kreisschulordnungen die Führung des Zensurbuchs [6], des Lektions-

---

der Distriktspolizeibehörde vgl. VO. vom 22. März 1821 Art. VI (Weber II S. 60). Vgl. überhaupt Englmann a. a. O. S. 36 ff.

[1] Die Kreisregierungen können im Bereich ihres Anordnungsrechtes den Lokalschulinspektoren zwar weitergehende Einzelfunktionen zuweisen, doch kann das nicht zum Nachteil der den kollegialen Schulbehörden oder den Gemeinden durch Gesetz, Verordnung oder Ministerialentschließung zugeteilten Befugnisse geschehen.

[2] „Rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung" ME. vom 24. Juli 1833 Art. I. (Weber II S. 679) vgl. oben S. 118.

[3] Es liegt noch heute der Lehrplan vom 3. Mai 1811 (Döll. IX S. 1344 ff. teilweise bei Weber I S. 347) zu Grunde. Dazu vgl. die Schul- und Lehrordnungen der Kreisregierungen s. Englmann a. a. O. S. 604 ff. für den Turnunterricht ME. vom 2. November 1868 (Weber VII S. 516 ff.). Ueber die Aufstellung des Stundenplanes durch den Lehrer und die Genehmigung des Inspektors bestimmen die Schulordnungen der Kreisregierungen.

[4] Vgl. die MEntschl. bei Döll. IX S. 1409 ff. Englmann a. a. O. S. 610 ff. Das amtliche Verzeichnis: ME. vom 21. Oktober 1893 (KMBl. S. 363, Weber XXII S. 304) nebst späteren Ergänzungen.

[5] Die Schlußerinnerungen zum Lehrplan von 1811 (Döll. IX S. 1307) weisen den Inspektor an zu achten, daß „leichtsinniges Experimentieren" und „verwerflicher Mechanismus" gleichmäßig vermieden werden.

[6] Vgl. Englmann a. a. O. S. 521 f.

manuals [1] und der Absentenliste [2].

Diese Aufsicht bildet den Hauptgegenstand seiner Schulbesuche, die er nach Bedürfnis [3] vorzunehmen und bei denen er auch kommissarisch, d. i. in Vertretung der kollegialen Behörde seine Aufmerksamkeit auf die übrigen Verhältnisse der Schule, Schulbesuch, Gesundheitspflege, Schulzucht [4] usw. zu richten hat. Am zweckmäßigsten verbinden sich die Schulbesuche gelegentlich mit der regelmäßig vom Ortspfarrer selbst vorzunehmenden Religionsunterrichtserteilung, doch sollen sie nicht in Belästigungen des Lehrers oder gar Störung des Unterrichts ausarten.

Bei Gelegenheit seiner Schulbesuche kann der Inspektor dem Lehrer Weisungen geben. Das Recht Ordnungsstrafen insbesondere Verweise zu erteilen, hat er nicht.

Der Lokalschulinspektor ist ferner beteiligt am Schulurkundenwesen. Er hat bei Gelegenheit der Hauptvisitationen die jährlichen Schulberichte zu erstatten [5], die Schulentlaßscheine auszufertigen und auszuhändigen [6] und die Schulüberweisungsscheine auszufertigen und zu übermitteln [7].

---

[1] Nach Regierungsbezirken verschieden. Englmann a. a. O. S. 202, 610 f.

[2] VO. vom 2. September 1886 § 1 (KMBl. S. 207). Vgl. Englmann a. a. O. S. 573.

[3] In früheren allgemeinen Erlassen (1803) finden sich Anweisungen zu sehr häufigem Besuch der Schule. Das hing mit der damals erfolgten Neuordnung des gesamten Schulwesens insbesondere der allgemeinen Durchführung der Schulpflicht zusammen. Auch ein Uebermaß von Visitationen kann von Nachteil sein und liegt nicht im Schulinteresse. Eine nur für den Regenkreis erlassene ME. vom 19. April 1823 rügt in Ziff. 3 die besondere Nachlässigkeit mancher Inspektoren und verlangt wöchentlich zweimaligen Besuch. Die Vorschrift bei Englmann irrig als allgemeingültig angeführt. Vgl. die richtigstellende Erklärung des Staatsministers Dr. von Wehner in der Kammer der Abg. 348. Sitzung vom 11. Juli 1910 (Sten. Ber. Bd. 12 S. 279). Vorschriften über die Zahl der Besuche können von den Kreisstellen erlassen werden. Etwaigen Aufträgen der kollegialen Ortsschulbehörde hat der Inspektor Folge zu leisten.

[4] Wegen Vollzugs der Schulstrafen s. Vorschriften des Kultusministeriums vom 20. Februar 1910. Vgl. oben S. 131 N. 6.

[5] ME. vom 21. November 1839 (Weber III S. 309). Vgl. Englmann a. a. O. S. 81 ff.

[6] VO. vom 4. Juni 1903 §§ 7, 12. (Weber XXXII S. 502) ME. vom 11. Januar 1865 Ziff. 6, 10 (Weber VI S. 400). Vgl. Englmann a. a. O. S. 516 ff.

[7] Vgl. Englmann a. a. O. S. 489.

Das Vorrücken und die Entlassung der Schüler hat er gutachtlich zu beantragen [1]. Er hat im Rahmen der bestehenden Anordnungen [2] an einer mit mehreren Lehrkräften besetzten Schule an der Verteilung des Unterrichtes unter denselben mitzuwirken, desgleichen Anregungen zu geben in bezug auf die Auswahl und Anschaffung der Lehrbücher und sonstigen Lernmittel und auf deren Erhaltung zu sehen [3].

Die Qualifikation der Lehrer erfolgt weder durch die kollegialen Schulbehörden noch durch die Lokalinspektoren, sie gehört vielmehr wie oben gezeigt wurde, zum gemeinsamen Wirkungskreis der Distriktsschulbehörden. Dieselben haben sich jedoch nach näheren Bestimmungen der Kreisschulordnungen der Instruktion durch die Ortsschulbehörden zu bedienen. So können insbesondere die kollegialen Schulbehörden zur Führung von Qualifikationslisten über die Lehrer und sonstigen Lehrkräfte angehalten werden und dienen dieselben den Distriktsschulbehörden als Informationsquelle. Daß an der Herstellung dieser Listen und den auf die Kenntnisse und Befähigung des Lehrers zum Unterrichte bezüglichen Eintragungen der Lokalschulinspektor besonders beteiligt ist, versteht sich von selbst. Das Gesamturteil aber steht ihm nicht allein zu.

---

[1] Siehe ME. vom 24. Juli 1833 Ziff. VI (Döll. IX S. 1136). Vgl. Englmann a. a. O. S. 500 ff. Ueber seine Mitwirkung bei Preisverteilungen s. Englmann a. a. O. S. 693 f.

[2] Vgl. Englmann a. a. O. S. 180 ff.

[3] Ein selbständiges Anschaffungsrecht ist ihm nicht eingeräumt. Dies steht vielmehr den Kreisregierungen zu. ME. vom 21. Oktober 1893 Ziff. 5 (Weber XXII S. 305). Ungenau Englmann a. a. O. S. 616 N. 2.